

**SATZUNG**  
**des Vereins Elterninitiative Kinderhaus Pusteblume e.V.**

§ 1  
NAME UND SATZUNG

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Kinderhaus Pusteblume e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wipperfürth eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2  
ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) in Nordrhein-Westfalen ist Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Elterninitiative Kinderhaus Pusteblume e.V.

§3  
SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4  
MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Personensorgeberechtigte, deren Kinder die Tagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Lebensgemeinschaften werden in Bezug auf die Mitgliedschaft auf Antrag der Personensorgeberechtigten wie Familien behandelt. Der Antrag kann durch die / den Personensorgeberechtigte/n zurückgezogen werden.
- (2) Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des 2. Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende eines Betreuungsjahres erfolgen, es sei denn der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Personensorgeberechtigten, die Ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Personensorgeberechtigten nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahmen zu behandeln.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung drei Monate mit dem Vereinsbeitrag oder sonstigen vom Verein erhobenen Beiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlie-

Bungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (7) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, tatkräftig an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder verpflichten sich, an den Elternabenden und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im organisatorischen und betreuerischen Bereich mitzuarbeiten. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine bestimmte Zahl von Pflichtarbeitsstunden festsetzen, die jedes aktive Mitglied pro Kindergartenjahr abzuleisten hat. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand Konsequenzen gegen das Mitglied festsetzen.

## §5 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen (je Familie) Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Eine unterschiedliche Beitragshöhe für aktive und fördernde Mitglieder ist möglich.
- (2) Die Beiträge sind monatlich per Bankeinzug oder jährlich im Voraus zu entrichten.

## §6 ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladeschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladeschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Satzungsänderungen (§10)
  - Auflösung des Vereins (§11)
  - der jährliche Vereinshaushalt
  - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - die Aufnahme eines Darlehens in Höhe ab EUR 10.000,--
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.“
- (7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Mehrere Personensorgeberechtigte zusammen haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird der entsprechende Tagesordnungspunkt nochmals durchgesprochen und erneut abgestimmt. Kann erneut keine Mehrheit erzielt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

## §8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenführer
  - 1. Beisitzer
  - 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitswahl gewählt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang so lange wiederholt, bis sich ein klares Ergebnis ergibt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder. Der Vorstand arbeitet in versetzten Amtszeiten. Es werden im Wechsel zwei bis drei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender und der Kassenführer jeweils zu zweit gemeinsam.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, in der Regel mindestens einmal pro Monat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, endet auch das Vorstandsamt, es sei denn Vorstand und das ausscheidende Mitglied haben vorab etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Soweit die Besetzung des Amtes rechtlich nicht erforderlich ist, kann der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitgliedes entscheiden, ob er in verminderter Zahl bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung weiterarbeitet, das Amt kommissarisch neu besetzt oder zur Neuwahl eine Mitgliederversammlung einberuft. Der Vorstand muss jedoch zumindest aus vier Personen bestehen.

## §9 BEURKUNDUNG UND BESCHLÜSSE

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der vereinsüblichen Weise sichtbar im Kinderhaus ausgehängt. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Kopie auszuhändigen.

## §10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der *Beschluss* kann nur gefasst werden, sofern die zu beschließende Satzung zusammen mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird. Die Einladung muss sowohl den alten als auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## §11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND – LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Radevormwald, den 04.04.2019